



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 55/02

vom

21. März 2002

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Stodolkowitz,
Kirchhof, Dr. Fischer, Raebel und Kayser

am 21. März 2002

beschlossen:

Das als Rechtsbeschwerde zu wertende Rechtsmittel gegen den
Beschuß des Landgerichts Düsseldorf vom 28. Januar 2002 wird
auf Kosten des Schuldners als unzulässig verworfen, weil das
Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde in dem Beschuß nicht
zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 Nr. 2, § 577 Abs. 1 Satz 2 ZPO
n.F.). Auch als außerordentliche Beschwerde wegen "greifbarer
Gesetzwidrigkeit" oder der Verletzung von Verfahrensgrundrech-
ten ist sie nicht statthaft (vgl. BGH, Beschl. v. 7. März 2002
- IX ZB 11/02, zur Veröffentlichung bestimmt in BGHZ).

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer

Raebel

Kayser